



# TuS 1899 Immendorf e.V.

TuS 1899 Immendorf e.V. • Ringstraße 32 • 56077 Koblenz

## Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

Liebe Vereinsmitglieder,

hiermit laden wir Euch für die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung satzungsgemäß und fristgerecht ein. Diese findet statt am:

**Montag, den 20.04.2026,  
um 19:00 Uhr  
im Sportlerheim des TuS 1899 Immendorf e.V.**

Das Jahr 2025 war für unseren Verein geprägt von wichtigen Entwicklungen und zahlreichen Erfolgen. Mit der Erneuerung des Kunstrasenplatzes konnten wir eine zentrale Infrastrukturmaßnahme umsetzen und damit eine wichtige Grundlage für die zukünftige sportliche Entwicklung schaffen. Insgesamt zeigt sich, dass sich der TuS Immendorf sportlich wie organisatorisch weiterhin positiv entwickelt. Dies wird in vielen Bereichen des Vereins sichtbar – etwa in der stabilen Entwicklung unserer ersten Fußballmannschaft in der Rheinlandliga, in der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Kinderturnens mit einer erneuten Turnierteilnahme nach längerer Zeit sowie in der großen Resonanz auf unsere Angebote wie „Ferien am Ort“ mit rund 180 teilnehmenden Kindern. Diese Beispiele stehen stellvertretend für das Engagement und die gute Arbeit in allen Abteilungen unseres Vereins.

Trotz dieser positiven Entwicklung stehen wir vor Herausforderungen. Es wird zunehmend schwieriger, ehrenamtliche Mitarbeitende für unseren Verein zu gewinnen – insbesondere im laufenden Sportbetrieb. Um den Verein weiterhin verlässlich und zukunftsfähig aufzustellen, wird es daher auch künftig darauf ankommen, vorhandene Ressourcen gezielt einzusetzen und Strukturen weiterzuentwickeln.

Für die erste Januarwoche 2026 war ursprünglich eine Vorstandsklausur unter dem Thema „Strategie TuS 2030“ geplant. In diesem Rahmen sollte die strategische Weiterentwicklung des Vereins unter Berücksichtigung der grundsätzlich stabilen finanziellen Situation erfolgen. Dabei sollten auch zukünftige Finanzierungsmöglichkeiten – beispielsweise in Form von Beitragsanpassungen – betrachtet werden, um die langfristige Handlungsfähigkeit des Vereins zu sichern.

Vor dem Hintergrund der damaligen Ankündigung unseres 1. Vorsitzenden Carsten, sein Amt vorübergehend ruhen zu lassen, wurde der Fokus dieser Klausur jedoch neu ausgerichtet. Zwischenzeitlich hat Carsten den Vorstand darüber informiert, dass er auch über die Mitgliederversammlung hinaus nicht mehr für ein Vorstandsamt zur Verfügung stehen wird. Wir respektieren diese Entscheidung sehr und danken ihm ausdrücklich für sein großes Engagement und seine geleistete Arbeit für unseren Verein.

Mit Unterstützung des Sportbundes Rheinland haben wir uns im Rahmen der Klausur intensiv mit der Entwicklung einer zukunftsfähigen Vorstandsstruktur beschäftigt. In diesem Zusammenhang wurden auch erste konkrete strukturelle Maßnahmen erarbeitet und teilweise bereits umgesetzt. Hierzu zählt insbesondere die Zusammenlegung der bisherigen Abteilungen Halle und Leichtathletik zur neuen Abteilung „Breiten- und Gesundheitssport“. Ziel ist es, Ressourcen zu bündeln und Synergieeffekte besser zu nutzen.

Zentrales Ergebnis der Vorstandsklausur ist darüber hinaus der Vorschlag für eine grundlegend neue Vorstandsstruktur, die es ermöglichen soll, klare Verantwortlichkeiten zu schaffen und die Arbeit auf mehrere Schultern zu verteilen. Ziel ist es, die Vorstandsarbeit attraktiver zu gestalten und den Verein organisatorisch nachhaltig aufzustellen.

Über diese neue Vorstandsstruktur möchten wir die Mitgliederversammlung in Form einer Neufassung der Satzung entscheiden lassen. Alle bislang in der Vorstandsarbeit engagierten Personen stehen geschlossen hinter diesem Vorschlag und empfehlen, die mit dieser Einladung übersandte Neufassung der Satzung zu beschließen und im Anschluss einen Vorstand auf dieser Grundlage neu zu wählen.

Die vorgesehenen Satzungsänderungen wurden im Vorfeld mit dem Sportbund Rheinland abgestimmt, geprüft und von dort befürwortet. Im Zuge dieser Abstimmungen haben sich zudem weitere Anpassungsbedarfe ergeben, die ebenfalls in die vorliegende Neufassung eingeflossen sind.

Die anstehenden Entscheidungen sind richtungsweisend für die Zukunft unseres Vereins. Wir freuen uns über eine rege Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

**Wir bitten um zahlreiche und pünktliche Teilnahme aller Vereinsmitglieder!**

**Mit sportlichen Grüßen**

**Der Vorstand des TuS 1899 Immendorf e.V.**

**Anlagen:**

1. Tagesordnung
2. Entwurf zur Neufassung der Satzung / Satzungsentwurf
3. Paragraphenweiser Vergleich der aktuellen Satzung mit dem Entwurf

## Anlage 1: Tagesordnung

- 1.** Eröffnung und Begrüßung
- 2.** Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- 3.** Gedenken an die verstorbenen Vereinsmitglieder
- 4.** Entgegennahme des Jahresberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr und Entlastung des Vorstands
  - 4.1. Geschäftsbericht des Vorstandes
  - 4.2. Jahresberichte der Abteilungen
  - 4.3. Kassenbericht
  - 4.4. Kassenprüfungsbericht
  - 4.5. Aussprache zu den Berichten
  - 4.6. Entlastung des Vorstandes
- 5.** Neufassung Satzung
  - 5.1. Beschlussfassung über den mit Anlage 2 mitgeteilten Satzungsentwurf
- 6.** Vorstandswahlen
  - 6.1. Nach neuer Satzung
  - 6.2. Ersatzweise: Nach alter Satzung
- 7.** Neuwahl der Kassenprüfer
- 8.** Ehrungen
- 9.** Verschiedenes
- 10.** Schlusswort des Vorstandes

## Anlage 2: Entwurf Satzung 2026

### Satzung des TuS 1899 Immendorf e.V.

Letztmalig geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.04.2026

#### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1899 Immendorf e.V.“ mit Sitz in Koblenz-Immendorf.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Die Farben des Vereins sind Rot und Weiß.

#### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport, Bewegung und Gesundheit sowie die Förderung der sportlichen Jugendarbeit im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung. Der Vereinszweck wird insbesondere durch sportliche Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, der Errichtung und der Unterhaltung von Sportanlagen sowie durch Maßnahmen zur Stärkung des sozialen Miteinanders im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Bedarf können Vereinsämter und Vereinsaufgaben durch Vorstands- und Vereinsmitglieder unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Bewilligung erfolgt auf Antrag durch einen Vorstandsbeschluss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Das Ehrenmitglied hat die Rechte ordentlicher Mitglieder, ist aber von der Beitragspflicht befreit. Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gehört zu den jugendlichen Mitgliedern und damit zur Vereinsjugend.

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden ohne Ansehen von Rasse, Religion oder politischer Überzeugung. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein hat

- schriftlich zu erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er teilt dem Antragssteller seine Entscheidung mit. Bei Minderjährigen erfolgt die Aufnahme in den Verein nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters im Aufnahmeantrag.
2. Der Vorstand kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Diese Entscheidung ist endgültig.
  3. Bei der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach den §§ 21 – 79 BGB.
  4. Bei ausgeschlossenen Mitgliedern, die ihre Wiederaufnahme beantragen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er ist nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen möglich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes erfolgen wegen: a. Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins, b. gröblicher Verletzung oder Gefährdung der Vereinsinteressen, c. wiederholter Verweigerung der Beitragszahlung trotz Mahnung, d. Missachtung der Grundsätze des Vereins, e. eines anderen wichtigen Grundes.
4. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder des Gesamtvorstandes. Dem Betroffenen steht gegen diesen Beschluss innerhalb von 14 Tagen die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Einganges bei einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes. In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitgliedes.

## § 6 Aufnahmegebühr, Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Beitragsermäßigungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn das Mitglied die Voraussetzungen dafür erfüllt und diese schriftlich anzeigt.
2. Rücküberweisungskosten, bei nicht vorhandener Deckung des Bankkontos oder bei Versäumnis der Änderungsmeldung an den Verein, sind durch das betreffende Mitglied zu tragen.
3. Die Mitgliederversammlung kann weiterhin auch die Erhebung einer Aufnahmegebühr und im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages beschließen.
4. Auf Antrag können in Ausnahmefällen Befreiungen von Beiträgen durch Beschluss des Vorstandes bewilligt werden.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat
4. Die Jugendversammlung

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr, möglichst während der ersten vier Monate, statt. Die Einberufung der sonstigen (außerordentlichen) Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung außerdem binnen eines Monats zu berufen, wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Vereinsmitglieder durch den Vorstand spätestens 21 Tage vorher einzuladen. Die Einladung erfolgt in Textform. Sofern Kontaktdaten des Vereinsmitglieds vorliegen, welche eine elektronische Erreichbarkeit erwarten lassen, ist jeweils eine Einladung durch elektronische Medien (z.B. E-Mail) ausdrücklich zulässig. Für eine ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung ist die satzungsgemäß erfolgte Einladung maßgeblich. Zusätzlich soll die Einladung durch einen Aushang im Vereinsschaukasten, erfolgen. Mit der Einladung ist die Tagungsordnung mitzuteilen.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe, die Geschäftsberichte des Vorstandes entgegenzunehmen, die Geschäftsführung zu prüfen, den Vorstand zu entlasten und diesen sowie die anderen satzungsgemäß zu bestellenden Mitglieder zu wählen.

## § 9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ist einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme und kann diese auch nur persönlich ausüben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung oder Neufassung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder erforderlich.
4. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstande eingegangen sind. Die Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung

ist mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von 2/3 zu beschließen. Ein Antrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

5. Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen nur dann geheim, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

## § 10 Vorstand

### A. Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand (Vorstand) setzt sich zusammen aus:

- dem Geschäftsführenden Vorstand (§26 BGB) und
- dem Beirat

Der Gesamtvorstand hat zunächst beratende und koordinierende Funktion.

Er trifft eigenständige Entscheidungen nur so weit, wie in dieser Satzung oder Geschäftsordnung des Geschäftsführenden Vorstandes ausdrücklich vorgesehen.

### B. Geschäftsführender Vorstand (§26 BGB)

(2) Zusammensetzung

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen.

Die Arbeit des Geschäftsführenden Vorstandes gliedert sich in die gleichberechtigten Ressorts Sport, Geschäftsführung, Finanzen und Vereinsentwicklung. Bei Bedarf kann, auf Beschluss der Mitgliederversammlung, ein weiteres Ressort gebildet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Wahl & Ressorts

Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

(5) Geschäftsordnung

Der Geschäftsführende Vorstand gibt sich und dem Gesamtvorstand eine Geschäftsordnung.

### C. Beirat

(6) Zusammensetzung

Der Beirat besteht aus:

- Leitern der Abteilungen (je 1 Person pro Abteilung)
- Stellvertretenden Leitern der Abteilungen bzw. Jugendleitungen der Abteilungen (je 1 Person pro Abteilung)
- Vereinsjugendleitung (bis zu 2 Personen)
- Beauftragten für Seniorenarbeit (1 Person)

Der Beirat wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Dies gilt nicht für die Mitglieder der Vereinsjugendleitung; diese werden von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt und in den Beirat entsandt.

Der Beirat trifft eigenständigen Entscheidungen nur so weit, wie in dieser Satzung oder Geschäftsordnung des Geschäftsführenden Vorstandes ausdrücklich vorgesehen.

#### (7) Grundsätzliche Angelegenheiten – Beteiligung des Beirats

Grundsätzliche Angelegenheiten der Abteilungen, der Vereinsjugend oder der Seniorenarbeit sind vor einer Entscheidung des Geschäftsführenden Vorstandes dem Beirat zur Beratung im Gesamtvorstand vorzulegen. Er kann Empfehlungen aussprechen.

Laufende Geschäftsführungsmaßnahmen sowie Eilentscheidungen des Geschäftsführenden Vorstandes sind von dieser Regelung ausgenommen.

#### (8) Mehrfachämter

Mitglieder des Beirats sollen nicht mehr als zwei Ämter gleichzeitig im Gesamtvorstand des Vereins innehaben. Unabhängig von der Anzahl der übernommenen Ämter steht jedem Mitglied im Gesamtvorstand höchstens eine Stimme zu.

### D. Kinder- und Jugendschutz

#### (9) Bestellung & Aufgaben

Der Verein bestellt nach Möglichkeit mindestens eine Ansprechperson für Kinder- und Jugendschutz.

- Bestellung und Abberufung erfolgen durch Beschluss des Gesamtvorstandes.
- Die Ansprechperson nimmt ihre Aufgaben unabhängig wahr, steht Kindern, Jugendlichen, Erziehungsberechtigten und Mitgliedern als vertrauliche Anlaufstelle zur Verfügung und berichtet regelmäßig und unter Wahrung der Vertraulichkeit an den Geschäftsführenden Vorstand.
- Die Ansprechperson gehört nicht dem Beirat an.

### E. Amtsperiode, Abberufung und Rücktritt

#### (10) Amtsperiode

Die Amtsperiode durch die Mitgliederversammlung gewählter Vorstandsmitglieder endet mit der Wahl eines Nachfolgers. Ordentliche Wahlen finden alle 2 Jahre statt. Wiederwahl ist zulässig.

## (11) Außerordentliche Wahlen & kommissarische Nachbesetzung

Bei Vakanz eines Amtes im Gesamtvorstand kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Wahl einen kommissarischen Ersatz bestellen.

## § 11 Ordnungen

Der Verein kann sich Ordnungen geben. Über Ordnungen beschließt der Gesamtvorstand.

## § 12 Vereinsjugend

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Kontrolle darüber obliegt dem Geschäftsführenden Vorstand.

## § 13 Kassenprüfer

1. Zur Prüfung der Kassenführung werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig. Diese haben mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung vorzunehmen.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

## § 14 Abteilungen des Vereins

1. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben bestehen für die verschiedenen Sportarten Abteilungen oder werden im Bedarfsfall Abteilungen gegründet. Die Bildung einer Abteilung wird durch den Gesamtvorstand beschlossen.
2. Eine Abteilung wird durch den Abteilungsleiter sowie einem Abteilungsjugendleiter oder stellvertretenden Abteilungsleiter, geleitet. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
3. Die Wahl der Abteilungsleitung richtet sich nach den Regelungen von §10 (Vorstand).
4. Für die Mitgliederversammlung einer Abteilung gelten § 8 (3) und § 9 (1), (2) sowie (5) der Vereinssatzung entsprechend.
5. Mitgliederversammlungen der Abteilung sind auf Beschluss der Abteilungsleitung oder auf schriftliches Verlangen von 1/3 der Mitglieder der Abteilung einzuberufen.
6. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes können an allen Abteilungsversammlungen teilnehmen; der Geschäftsführende Vorstand kann an jeder Sitzung der Abteilungsleitung teilnehmen. Der Geschäftsführende Vorstand kann ordentliche und außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen.
7. Die Abteilungszugehörigkeit eines Mitgliedes bestimmt sich danach, welche Sportart das Mitglied aktiv betreibt. Ein Mitglied kann mehreren Abteilungen des Vereins aktiv

angehören. Betreibt ein Mitglied keine Sportart aktiv, so bestimmt sich seine Abteilungszugehörigkeit nach der bei der Anmeldung abgegebenen Erklärung.

8. Wird in einer Abteilung eine eigene Kasse geführt, so hat die Abteilungsleitung der ordentlichen Abteilungsversammlung Rechnung zu legen. Der Vorstand des Vereins kann jederzeit eine Kassenprüfung vornehmen lassen.
9. Die Abteilungsleitungen sind nur im Rahmen der Finanzordnung berechtigt, finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

## § 15 Haftung des Vereins

Die Haftung der Vorstandsmitglieder richtet sich nach den Regelungen des BGB.

## § 16 Ehrungen

1. Die silberne Vereinsnadel erhält, wer 25 Jahre Mitglied ist oder besondere Verdienste um den Verein erworben hat.
2. Die goldene Vereinsnadel erhält, wer 50 Jahre Vereinsmitglied ist oder herausragende Verdienste um den Verein erworben hat.
3. Die Ehrenmitgliedschaft erhält, wer sich in der Förderung des Vereins und des Sports ganz besonders verdient gemacht hat oder sich als Sportler für den Verein ganz besonders ausgezeichnet hat.
4. Der Vorstand beschließt über Ehrungen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## § 17 Grundsätze des Vereins

Basis der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und die Regelungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Offenheit sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration von Bürgern mit Einwanderungsgeschichte. Der Verein tritt diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

## § 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer Versammlung zu diesem Zwecke von 1/3 der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Koblenz mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

### Anlage 3: Paragraphenweiser Vergleich der Satzungen

Jeder Paragraph ist in einer eigenen Tabelle dargestellt. Gelb markiert sind ausschließlich Änderungen im Entwurf 2026.

§ 1 – Satzung 02.04.2024	§ 1 – Entwurf 2026
<p>§ 1 Name und Sitz des Vereins                      Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1899 Immendorf e.V.“ mit Sitz in Koblenz-Immendorf.                      Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.                      Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.                      Die Farben des Vereins sind Rot und Weiß.</p>	<p>§ 1 Name und Sitz des Vereins                      Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1899 Immendorf e.V.“ mit Sitz in Koblenz-Immendorf.                      Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.                      Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.                      Die Farben des Vereins sind Rot und Weiß.</p>

§ 2 – Satzung 02.04.2024	§ 2 – Entwurf 2026
<p>§ 2 Zweck des Vereins                      Der Verein bezweckt die Förderung der Leibesübungen und die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Spiel und Sport im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.                      Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.                      Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Bedarf können Vereinsämter und Vereinsaufgaben durch Vorstands- und Vereinsmitglieder unter Berücksichtigung der</p>	<p>§ 2 Zweck des Vereins                      Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport, Bewegung und Gesundheit sowie die Förderung der sportlichen Jugendarbeit im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung. Der Vereinszweck wird insbesondere durch sportliche Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, der Errichtung und der Unterhaltung von Sportanlagen sowie durch Maßnahmen zur Stärkung des sozialen Miteinanders im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen verwirklicht.                      Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.                      Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Bedarf können Vereinsämter und Vereinsaufgaben durch Vorstands- und Vereinsmitglieder unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der</p>

<p>haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Bewilligung erfolgt auf Antrag durch einen Vorstandsbeschluss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.</p> <p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Bewilligung erfolgt auf Antrag durch einen Vorstandsbeschluss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.</p> <p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
---	--

<p><b>§ 3 – Satzung 02.04.2024</b></p> <p>§ 3 Mitgliedschaft Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und jugendlichen Mitgliedern. Ordentliches Mitglied ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Das Ehrenmitglied hat die Rechte ordentlicher Mitglieder, ist aber von der Beitragspflicht befreit. Wer das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gehört zu den Jugendlichen Mitgliedern.</p>	<p><b>§ 3 – Entwurf 2026</b></p> <p>§ 3 Mitgliedschaft Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und jugendlichen Mitgliedern. Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Das Ehrenmitglied hat die Rechte ordentlicher Mitglieder, ist aber von der Beitragspflicht befreit. Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gehört zu den <b>jugendlichen Mitgliedern und damit zur Vereinsjugend.</b></p>
--	---

<p><b>§ 4 – Satzung 02.04.2024</b></p> <p>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft Mitglied des Vereins kann jeder werden ohne Ansehen von Rasse, Religion oder politischer Überzeugung. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen erfolgt die Aufnahme in den Verein nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters im Aufnahmeantrag. Der Vorstand kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Diese Entscheidung ist endgültig. Bei der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach den §§ 21 – 79 BGB.</p>	<p><b>§ 4 – Entwurf 2026</b></p> <p>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft Mitglied des Vereins kann jede <b>natürliche Person</b> werden ohne Ansehen von Rasse, Religion oder politischer Überzeugung. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. <b>Er teilt dem Antragssteller seine Entscheidung mit.</b> Bei Minderjährigen erfolgt die Aufnahme in den Verein nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters im Aufnahmeantrag. Der Vorstand kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Diese Entscheidung ist endgültig. Bei der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des</p>
---	--

Bei ausgeschlossenen Mitgliedern, die ihre Wiederaufnahme beantragen, entscheidet die Mitgliederversammlung.	Vereinsrechtes nach den §§ 21 – 79 BGB. Bei ausgeschlossenen Mitgliedern, die ihre Wiederaufnahme beantragen, entscheidet die Mitgliederversammlung.
--	---

<b>§ 5 – Satzung 02.04.2024</b>	<b>§ 5 – Entwurf 2026</b>
<p>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er ist nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen möglich. Der Ausschluss aus dem Verein kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes erfolgen wegen: a. Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins, b. gröblicher Verletzung oder Gefährdung der Vereinsinteressen, c. wiederholter Verweigerung der Beitragszahlung trotz Mahnung, d. eines anderen wichtigen Grundes. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand mit <math>\frac{3}{4}</math> Stimmenmehrheit der Anwesenden. Dem Betroffenen steht gegen diesen Beschluss innerhalb von 14 Tagen die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Einganges beim 1. Vorsitzenden. In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitgliedes.</p>	<p>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er ist nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen möglich. Der Ausschluss aus dem Verein kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes erfolgen wegen: a. Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins, b. gröblicher Verletzung oder Gefährdung der Vereinsinteressen, c. wiederholter Verweigerung der Beitragszahlung trotz Mahnung, d. <b>Missachtung der Grundsätze des Vereins</b>, e. eines anderen wichtigen Grundes. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand mit <b>einer Mehrheit von <math>\frac{3}{4}</math> der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder des Gesamtvorstandes</b>. Dem Betroffenen steht gegen diesen Beschluss innerhalb von 14 Tagen die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Einganges bei <b>einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes</b>. In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitgliedes.</p>

<b>§ 6 – Satzung 02.04.2024</b>	<b>§ 6 – Entwurf 2026</b>
---------------------------------	---------------------------

<p><b>§ 6 Aufnahmegebühr, Beiträge</b>  Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Beitragsermäßigungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn das Mitglied die Voraussetzungen dafür erfüllt und diese schriftlich anzeigt.  Zur Zahlung von Beiträgen gehören auch Rücküberweisungskosten bei nicht vorhandener Deckung des Bankkontos oder bei Versäumnis der Änderungsmeldung an den Verein.  Die Mitgliederversammlung kann weiterhin auch die Erhebung einer Aufnahmegebühr und im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages beschließen. Auf Antrag können in Ausnahmefällen Befreiungen von Beiträgen durch Beschluss des Vorstandes bewilligt werden.</p>	<p><b>§ 6 Aufnahmegebühr, Beiträge</b>  Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Beitragsermäßigungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn das Mitglied die Voraussetzungen dafür erfüllt und diese schriftlich anzeigt.  Rücküberweisungskosten, bei nicht vorhandener Deckung des Bankkontos oder bei Versäumnis der Änderungsmeldung an den Verein, sind durch das betreffende Mitglied zu tragen.  Die Mitgliederversammlung kann weiterhin auch die Erhebung einer Aufnahmegebühr und im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages beschließen. Auf Antrag können in Ausnahmefällen Befreiungen von Beiträgen durch Beschluss des Vorstandes bewilligt werden.</p>
--	---

<p><b>§ 7 - Satzung 02.04.2024</b>  § 7 Organe des Vereins  Organe des Vereins sind:  Die Mitgliederversammlung  Der Vorstand  Die Jugendversammlung</p>	<p><b>§ 7 - Entwurf 2026</b>  § 7 Organe des Vereins  Organe des Vereins sind:  Die Mitgliederversammlung  Der Vorstand  Der Beirat  Die Jugendversammlung</p>
--	--

<p><b>§ 8 - Satzung 02.04.2024</b>  § 8 Mitgliederversammlung  Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr, möglichst während der ersten vier Monate, statt. Die Einberufung der sonstigen (außerordentlichen) Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung außerdem binnen eines Monats zu berufen, wenn ¼ der stimmberechtigten Mitglieder die</p>	<p><b>§ 8 - Entwurf 2026</b>  § 8 Mitgliederversammlung  Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr, möglichst während der ersten vier Monate, statt. Die Einberufung der sonstigen (außerordentlichen) Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung außerdem binnen eines Monats zu berufen, wenn ¼ der Mitglieder die Berufung schriftlich unter</p>
--	---

<p>Berufung schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt.</p> <p>Zu den Mitgliederversammlungen sind die Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, durch den Vorstand spätestens 21 Tage vorher einzuladen. Die Einladung erfolgt in Textform. Sofern Kontaktdaten des Vereinsmitglieds vorliegen, welche eine elektronische Erreichbarkeit erwarten lassen, ist jeweils eine Einladung durch elektronische Medien (z.B. E-Mail) ausdrücklich zulässig. Zusätzlich soll die Einladung durch eine öffentliche Bekanntmachung, z.B. in Form eines Aushangs im Vereinsschaukasten, erfolgen. Mit der Einladung ist die Tagungsordnung mitzuteilen.</p> <p>Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, die Geschäftsberichte des Vorstandes entgegenzunehmen, die Geschäftsführung zu prüfen, den Vorstand zu entlasten und diesen sowie die anderen satzungsgemäß zu bestellenden Mitglieder zu wählen, mit Ausnahme der Abteilungsleiter sowie des 1. und 2. Jugendleiters.</p>	<p>Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt.</p> <p>Zu den Mitgliederversammlungen sind <b>alle</b> Vereinsmitglieder durch den Vorstand spätestens 21 Tage vorher einzuladen. Die Einladung erfolgt in Textform. Sofern Kontaktdaten des Vereinsmitglieds vorliegen, welche eine elektronische Erreichbarkeit erwarten lassen, ist jeweils eine Einladung durch elektronische Medien (z.B. E-Mail) ausdrücklich zulässig. <b>Für eine ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung ist die satzungsgemäß erfolgte Einladung maßgeblich.</b> Zusätzlich soll die Einladung durch einen <b>A</b>ushang im Vereinsschaukasten, erfolgen. Mit der Einladung ist die Tagungsordnung mitzuteilen.</p> <p>Die Mitgliederversammlung hat <b>insbesondere</b> die Aufgabe, die Geschäftsberichte des Vorstandes entgegenzunehmen, die Geschäftsführung zu prüfen, den Vorstand zu entlasten und diesen sowie die anderen satzungsgemäß zu bestellenden Mitglieder zu wählen.</p>
---	--

<p><b>§ 9 – Satzung 02.04.2024</b></p> <p>§ 9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ist einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme und kann diese auch nur persönlich ausüben. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vereins oder seines die Sitzung leitenden Stellvertreters den Ausschlag.</p> <p>Zu einem Beschluss, der eine Änderung oder Neufassung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.</p> <p>Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind,</p>	<p><b>§ 9 – Entwurf 2026</b></p> <p>§ 9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ist einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen <b>gültigen</b> Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das <b>18.</b> Lebensjahr vollendet haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme und kann diese auch nur persönlich ausüben. Bei Stimmgleichheit <b>gilt ein Antrag als abgelehnt.</b></p> <p>Zu einem Beschluss, der eine Änderung oder Neufassung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der <b>abgegebenen gültigen Stimmen der</b> Mitglieder erforderlich.</p> <p>Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden,</p>
---	--

<p>kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind. die Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von 2/3 zu beschließen. Ein Antrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.</p> <p>Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen nur dann geheim, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.</p>	<p>wenn diese Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind. Die Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von 2/3 zu beschließen. Ein Antrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.</p> <p>Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen nur dann geheim, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.</p>
---	---

<p><b>§ 10 – Satzung 02.04.2024</b></p> <p>§ 10 Vorstand Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (zugleich Stellvertreter), dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister, dem 1. Jugendleiter und den Abteilungsleitern. Damit die jugendlichen Mitglieder stärker in der Vereinsführung vertreten sind, gehört auch der 2. Jugendleiter dem Vorstand an. Zur Wahrnehmung besonderer Aufgabenbereiche können weitere Personen als Beisitzer den Vorstand ergänzen.</p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.</p> <p>Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.</p> <p>Der 1. Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.</p> <p>Dem Geschäftsführer obliegt die Protokollierung der durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er führt ferner die Geschäfte des Vereins, soweit</p>	<p><b>§ 10 – Entwurf 2026</b></p> <p>§ 10 Vorstand</p> <p><b>A. Gesamtvorstand</b></p> <p>(1) Der Gesamtvorstand (Vorstand) setzt sich zusammen aus: dem Geschäftsführenden Vorstand (§26 BGB) und dem Beirat</p> <p>Der Gesamtvorstand hat zunächst beratende und koordinierende Funktion.</p> <p>Er trifft eigenständigen Entscheidungen nur so weit, wie in dieser Satzung oder Geschäftsordnung des Geschäftsführenden Vorstandes ausdrücklich vorgesehen.</p> <p><b>B. Geschäftsführender Vorstand (§26 BGB)</b></p> <p>(2) Zusammensetzung</p> <p>Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen.</p> <p>Die Arbeit des Geschäftsführenden Vorstandes gliedert sich in die gleichberechtigten Ressorts Sport, Geschäftsführung, Finanzen und Vereinsentwicklung. Bei Bedarf kann, auf Beschluss der Mitgliederversammlung, ein weiteres Resort gebildet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.</p> <p><b>(3) Wahl &amp; Ressorts</b></p> <p>Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.</p> <p><b>(4) Vertretung</b></p> <p>Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils</p>
--	---

sie den Schriftverkehr betreffen. Schriftverkehr, der die einzelnen Abteilungen betrifft, wird an diese unmittelbar weitergeleitet und von letzteren selbständig erledigt. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins entsprechend der Finanzordnung. Der 1. Jugendleiter leitet den Jugendausschuss gemäß der Jugendordnung. Die Abteilungsleiter leiten und beaufsichtigen den technischen Sportbetrieb in ihren Abteilungen. Ihnen obliegt besonders die Sportliche Ausbildung der Mitglieder in den einzelnen Sportarten sowie die Vorbereitung und Ausrichtung der Wettkampfveranstaltungen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem Aufgaben, Kompetenzen und Abstimmungsregularien geregelt werden.

zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

(5) Geschäftsordnung  
Der Geschäftsführende Vorstand gibt sich und dem Gesamtvorstand eine Geschäftsordnung.

C. Beirat

(6) Zusammensetzung  
Der Beirat besteht aus:  
Leitern der Abteilungen (je 1 Person pro Abteilung)  
Stellvertretenden Leitern der Abteilungen bzw. Jugendleitungen der Abteilungen (je 1 Person pro Abteilung)  
Vereinsjugendleitung (bis zu 2 Personen)  
Beauftragten für Seniorenarbeit (1 Person)  
Der Beirat wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Dies gilt nicht für die Mitglieder der Vereinsjugendleitung; diese werden von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt und in den Beirat entsandt. Der Beirat trifft eigenständigen Entscheidungen nur so weit, wie in dieser Satzung oder Geschäftsordnung des Geschäftsführenden Vorstandes ausdrücklich vorgesehen.

(7) Grundsätzliche Angelegenheiten – Beteiligung des Beirats  
Grundsätzliche Angelegenheiten der Abteilungen, der Vereinsjugend oder der Seniorenarbeit sind vor einer Entscheidung des Geschäftsführenden Vorstandes dem Beirat zur Beratung im Gesamtvorstand vorzulegen. Er kann Empfehlungen aussprechen. Laufende Geschäftsführungsmaßnahmen sowie Eilentscheidungen des Geschäftsführenden Vorstandes sind von dieser Regelung ausgenommen.

(8) Mehrfachämter  
Mitglieder des Beirats sollen nicht mehr als zwei Ämter gleichzeitig im Gesamtvorstand des Vereins innehaben. Unabhängig von der Anzahl der übernommenen Ämter steht jedem Mitglied im Gesamtvorstand höchstens eine Stimme zu.

D. Kinder- und Jugendschutz

(9) Bestellung & Aufgaben

	<p>Der Verein bestellt nach Möglichkeit mindestens eine Ansprechperson für Kinder- und Jugendschutz. Bestellung und Abberufung erfolgen durch Beschluss des Gesamtvorstandes.</p> <p>Die Ansprechperson nimmt ihre Aufgaben unabhängig wahr, steht Kindern, Jugendlichen, Erziehungsberechtigten und Mitgliedern als vertrauliche Anlaufstelle zur Verfügung und berichtet regelmäßig und unter Wahrung der Vertraulichkeit an den Geschäftsführenden Vorstand.</p> <p>Die Ansprechperson gehört nicht dem Beirat an.</p> <p>E. Amtsperiode, Abberufung und Rücktritt (10) Amtsperiode</p> <p>Die Amtsperiode durch die Mitgliederversammlung gewählter Vorstandsmitglieder endet mit der Wahl eines Nachfolgers. Ordentliche Wahlen finden alle 2 Jahre statt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(11) Außerordentliche Wahlen &amp; kommissarische Nachbesetzung</p> <p>Bei Vakanz eines Amtes im Gesamtvorstand kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Wahl einen kommissarischen Ersatz bestellen.</p>
--	---

<b>§ 11 - Satzung 02.04.2024</b>	<b>§ 11 - Entwurf 2026</b>
<p>§ 11 Finanzordnung Der Verein gibt sich eine Finanzordnung.</p>	<p>§ 11 Ordnungen Der Verein kann sich Ordnungen geben. Über Ordnungen beschließt der Gesamtvorstand.</p>

<b>§ 12 - Satzung 02.04.2024</b>	<b>§ 12 - Entwurf 2026</b>
<p>§ 12 Vereinsjugend Zur Jugend gehören alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Verein gibt sich eine Jugendordnung.</p>	<p>§ 12 Vereinsjugend Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die</p>

	Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Kontrolle darüber obliegt dem Geschäftsführenden Vorstand.
--	--

§ 13 – Satzung 02.04.2024	§ 13 – Entwurf 2026
<p>§ 13 Kassenprüfer</p> <p>Zur Prüfung der Kassenführung werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig. Diese haben im Laufe des Geschäftsjahres mindestens eine Kassenprüfung vorzunehmen.</p> <p>Die Kassenprüfer erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.</p>	<p>§ 13 Kassenprüfer</p> <p>Zur Prüfung der Kassenführung werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig. Diese haben <b>mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung</b> eine Kassenprüfung vorzunehmen.</p> <p>Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.</p>

§ 14 – Satzung 02.04.2024	§ 14 – Entwurf 2026
<p>§ 14 Abteilungen des Vereins</p> <p>Zur Durchführung der Vereinsaufgaben bestehen für die verschiedenen Sportarten Abteilungen oder werden im Bedarfsfall Abteilungen gegründet. Die Bildung einer Abteilung wird durch den Vorstand beschlossen.</p> <p>Eine Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, bei Bedarf einen Kassenwart und 1 - 5 Beisitzer, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden, geleitet. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.</p> <p>Die Abteilungsleitung wird durch die Mitglieder der jeweiligen Abteilung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Abteilungsleitung ist die Abteilungsleitung berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.</p>	<p>§ 14 Abteilungen des Vereins</p> <p>Zur Durchführung der Vereinsaufgaben bestehen für die verschiedenen Sportarten Abteilungen oder werden im Bedarfsfall Abteilungen gegründet. Die Bildung einer Abteilung wird durch den <b>Gesamtvorstand</b> beschlossen.</p> <p>Eine Abteilung wird durch den Abteilungsleiter <b>sowie einem Abteilungsjugendleiter oder stellvertretenden Abteilungsleiter</b>, geleitet. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.</p> <p>Die Wahl <b>der Abteilungsleitung richtet sich nach den Regelungen von §10 (Vorstand)</b>.</p> <p>Für die Mitgliederversammlung einer Abteilung gelten § 8 (3) und § 9 (1), (2) sowie (5) der Vereinssatzung entsprechend. Mitgliederversammlungen <b>der Abteilung</b> sind auf Beschluss der Abteilungsleitung oder auf schriftliches Verlangen von 1/3 der Mitglieder der <b>Abteilung</b> einzuberufen.</p>

<p>Für die Mitgliederversammlung einer Abteilung gelten § 8 (3) und § 9 (1), (2) sowie (5) der Vereinssatzung entsprechend. In der Abteilung gibt es ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind durch die Abteilungsleitung mindestens alle zwei Jahre einzuberufen, außerordentliche sind auf Beschluss der Abteilungsleitung oder auf schriftliches Verlangen von 1/3 der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder des Vereins einzuberufen.</p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes können an allen Abteilungsversammlungen teilnehmen; der Vorsitzende oder der von ihm beauftragte Stellvertreter kann an jeder Sitzung der Abteilungsleitung teilnehmen. Der Vorstand kann ordentliche und außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen.</p> <p>Die Abteilungszugehörigkeit eines Mitgliedes bestimmt sich danach, welche Sportart das Mitglied aktiv betreibt. Ein Mitglied kann mehreren Abteilungen des Vereins aktiv angehören. Betreibt ein Mitglied keine Sportart aktiv, so bestimmt sich seine Abteilungszugehörigkeit nach der bei der Anmeldung abgegebenen Erklärung.</p> <p>Wird in einer Abteilung eine eigene Kasse geführt, so hat die Abteilungsleitung der ordentlichen Abteilungsversammlung Rechnung zu legen. Der Vorstand des Vereins kann jederzeit eine Kassenprüfung vornehmen lassen.</p> <p>Die Abteilungsleitungen sind nur im Rahmen der Finanzordnung berechtigt, finanzielle Verpflichtungen einzugehen.</p>	<p>Die Mitglieder des <b>Gesamtv</b>orstandes können an allen Abteilungsversammlungen teilnehmen; der <b>Geschäftsführende Vorstand kann an jeder Sitzung</b> der Abteilungsleitung teilnehmen. Der <b>Geschäftsführende</b> Vorstand kann ordentliche und außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Die Abteilungszugehörigkeit eines Mitgliedes bestimmt sich danach, welche Sportart das Mitglied aktiv betreibt. Ein Mitglied kann mehreren Abteilungen des Vereins aktiv angehören. Betreibt ein Mitglied keine Sportart aktiv, so bestimmt sich seine Abteilungszugehörigkeit nach der bei der Anmeldung abgegebenen Erklärung.</p> <p>Wird in einer Abteilung eine eigene Kasse geführt, so hat die Abteilungsleitung der ordentlichen Abteilungsversammlung Rechnung zu legen. Der Vorstand des Vereins kann jederzeit eine Kassenprüfung vornehmen lassen.</p> <p>Die Abteilungsleitungen sind nur im Rahmen der Finanzordnung berechtigt, finanzielle Verpflichtungen einzugehen.</p>
---	--

<p><b>§ 15 – Satzung 02.04.2024</b></p> <p>§ 15 Haftung des Vereins Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte, die für den Verein unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG jährlich erhalten, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer</p>	<p><b>§ 15 – Entwurf 2026</b></p> <p>§ 15 Haftung des Vereins <b>Die Haftung der</b> Vorstandsmitglieder richtet sich <b>nach den Regelungen des BGB.</b></p>
---	---

<p>ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verein Anderen zum Schadenersatz verpflichtet sind, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.</p>	
--	--

<p><b>§ 16 - Satzung 02.04.2024</b></p>	<p><b>§ 16 - Entwurf 2026</b></p>
<p>§ 16 Ehrungen Die silberne Vereinsnadel erhält, wer 25 Jahre Mitglied ist oder besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die goldene Vereinsnadel erhält, wer 50 Jahre Vereinsmitglied ist oder herausragende Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ehrenmitgliedschaft erhält, wer sich in der Förderung des Vereins und des Sports ganz besonders verdient gemacht hat oder sich als Sportler für den Verein ganz besonders ausgezeichnet hat. Der Vorstand beschließt über Ehrungen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern.</p>	<p>§ 16 Ehrungen Die silberne Vereinsnadel erhält, wer 25 Jahre Mitglied ist oder besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die goldene Vereinsnadel erhält, wer 50 Jahre Vereinsmitglied ist oder herausragende Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ehrenmitgliedschaft erhält, wer sich in der Förderung des Vereins und des Sports ganz besonders verdient gemacht hat oder sich als Sportler für den Verein ganz besonders ausgezeichnet hat. Der Vorstand beschließt über Ehrungen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern.</p>

<p><b>§ 17 - Satzung 02.04.2024</b></p>	<p><b>§ 17 - Entwurf 2026</b></p>
<p>§ 17 Ausschüsse Für besondere Angelegenheiten des Vereins können Ausschüsse gebildet werden. Zum Ausschuss gehören immer der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister.</p>	<p>§ 17 Grundsätze des Vereins Basis der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und die Regelungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Offenheit sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration von Bürgern mit Einwanderungsgeschichte. Der Verein tritt diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig</p>

	davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
--	---

§ 18 – Satzung 02.04.2024	§ 18 – Entwurf 2026
<p>§ 18 Auflösung des Vereins  Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.  Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer Versammlung zu diesem Zwecke von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.  Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder erforderlich.  Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Koblenz mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.</p>	<p>§ 18 Auflösung des Vereins  Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.  Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer Versammlung zu diesem Zwecke von 1/3 der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.  Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.  Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Koblenz mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.</p>